FPSB DEUTSCHLAND

FINANCIAL PLANNING STANDARDS BOARD



Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V.

Finanzplanung ist Lebensplanung.
Langfristig gut beraten durch FPSB-Professionals.®

Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2005 in Frankfurt/Main und zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2025 in Frankfurt/Main.

Nachfolgend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung im Text verzichtet. Es wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

Financial Planning Standards
Board Deutschland e.V.
Tilsiter Straße 1
D-60487 Frankfurt

Telefon +49 69 9055938-0
Fax +49 69 9055938-10
E-Mail info@fpsb.de
Web www.fpsb.de

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel 4

§ 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr 4

§ 2 Zweck 4

§ 3 Mitgliedschaft 5

§ 4 Ordentliche Mitglieder 5

§ 5 Ehrenmitglieder 6

§ 6 Aufnahmeverfahren für die ordentliche Mitgliedschaft 6

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 8

§ 8 Register 9

§ 9 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft 10

§ 10 Beiträge, Umlagen und Gebühren 11

§ 11 Organe 11

§ 12 Vorstand 11

§ 13 Benennung und Wahl von Vorstandsmitgliedern 12

§ 14 Fachgemeinschaften und Ausschüsse 14

§ 15 Beirat 14

§ 16 Mitgliederversammlungen 14

§ 17 Allgemeine Vorschriften über Abstimmungen und zum Verfahren bei Mitgliederversammlungen 16

§ 18 Ehrengericht und Ehrenverfahren 18

§ 19 Finanzen 20

§ 20 Teilnahme Dritter an Veranstaltungen und Versammlungen 21

§ 21 Satzungsänderung, Auflösung 21

§ 22 Fristen, Haftungsbegrenzung, Sonstiges 21

§ 23 Mitgliederanschriften 22

§ 24 Inkrafttreten 22

PRÄAMBEL

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. steht für die langfristige, ganzheitliche und systematische Planung, Strukturierung und Sicherung aller finanziellen Angelegenheiten von privaten Kunden in Deutschland sowie deren Optimierung und Übertragung unter Berücksichtigung damit zusammenhängender steuerlicher und rechtlicher Aspekte.

Oberste Handlungsmaxime des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist die Zertifizierung von Beratern privater Kunden nach international einheitlich definierten Regeln zu Ausbildung, unabhängigen Prüfungen, Erfahrungsnachweisen und Ethik.

Hierzu erarbeitet der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. Standards für die Beratung und Umsetzung, entwickelt und überprüft Ausbildungsregeln, zertifiziert Berater von privaten Kunden und führt über sie ein öffentlich zugängliches Register, überwacht die ordnungsmäßige, integre und ethisch einwandfreie Berufsausübung, fördert die Aufklärung der Verbraucher und ist der vorrangige Ansprechpartner für die Öffentlichkeit bei oben genannten Themen.

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. arbeitet zur Erreichung dieser Ziele eng mit Gesetzgebern, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschützern, Presse und interessierter Öffentlichkeit sowie Finanzdienstleistern und freien Berufen zusammen.

Die Mitglieder des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. sind die präferierten Ansprechpartner für ihre Kunden in allen Finanz- und Vermögensfragen.

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Mitglied im internationalen Netzwerk des Financial Planning Standards Board, Ltd., Denver, USA.

§ 1 NAME, SITZ UND WIRTSCHAFTSJAHR

1.1 Der Verein führt den Namen „Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.“.

1.2 Der Name kann zum „FPSB Deutschland“ abgekürzt verwendet werden.

1.3 Der FPSB Deutschland hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

1.4 Das Wirtschaftsjahr des FPSB Deutschland beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 11286 eingetragen.

§ 2 ZWECK

2.1 Der FPSB Deutschland verfolgt ausschließlich die folgenden Zwecke

a) Förderung, Erhöhung und Etablierung von Beratungsstandards für Finanzdienstleister und freie Berufe,

b) Erforschung, Entwicklung und Aktualisierung von Beratungs- und Qualitätsstandards auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Anwendungen,

c) Erhaltung, Förderung und Überwachung der Fertigkeiten der vom FPSB Deutschland zertifizierten natürlichen Personen anhand der Standesregeln, soweit die zertifizierten natürlichen Personen ordentliches Mitglied sind, und gegenüber zertifizierten Nichtmitgliedern nach den für das jeweilige Zertifikat geltenden Bedingungen und Tätigkeitsgrundsätzen,

d) Förderung des Ausbildungsniveaus,

e) Entwicklung, Unterstützung, Anerkennung und Überwachung von akkreditierten Aus- und Fortbildungsprogrammen zur Vorbereitung auf die Zertifizierung durch den FPSB Deutschland, insbesondere die Entwicklung, Anpassung und Überwachung curricularer Standards und Prüfungsanforderungen,

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

f) Entwicklung und Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen vom FPSB Deutschland zertifizierten Personen und verwandten Organisationen im In- und Ausland,

g) Förderung des internationalen Netzwerkes und Erfahrungsaustausches zwischen von FPSB Organisationen weltweit zertifizierten Personen,

h) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Gesetzgeber, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden oder vergleichbaren Institutionen.

2.2 Der FPSB Deutschland verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des FPSB Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FPSB Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

FPSB Deutschland hat
1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDER

4.1 Ordentliche Mitglieder des FPSB Deutschland können nur natürliche Personen werden, die

a) als Berater bei der Planung, Strukturierung, Optimierung, Sicherung und Übertragung von Vermögen und Finanzen privater Kunden beruflich tätig sind,

b) ihre Tätigkeit im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Berufsbildes ausüben,

c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Standesregeln sowie die sonstigen, für ordentliche Mitglieder verbindlich eingeführten Regelwerke beachten,

d) ihren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft spätestens vor Ablauf des dritten Jahres nach der spätestmöglichen Zulassung zum 1. Versuch zu den vom FPSB Deutschland organisierten Zentralprüfungen einreichen,

e) mit geeigneten Belegen eine mindestens dreijährige, praktische Berufserfahrung im Finanzdienstleistungsbereich nachweisen können, wobei der Schwerpunkt auf der Beratung in den Finanzen von Privatpersonen liegen muss; diese praktische Erfahrung kann z. B. im Bank-, Immobilien- und Versicherungsbereich, in der Steuer- und Rechtsberatung sowie vor, während oder nach Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen erworben worden sein; beim Nachweis dreijähriger praktischer Berufserfahrung können nur solche Zeiten anerkannt werden, die nicht früher als zehn Jahre vor und nicht später als drei Jahre nach der erstmaligen Zulassung zu den vom FPSB Deutschland organisierten Zentralprüfungen liegen,

f) eine mindestens einjährige, ununterbrochene praktische Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen, d. h. als Berater bei der Planung, Strukturierung, Optimierung, Sicherung und Übertragung von Vermögen und Finanzen privater Kunden, nachweisen können, wobei diese Tätigkeit zeitlich unmittelbar vor Stellung des Aufnahmeantrags liegen muss. Der Nachweis hat in geeigneter Form zu erfolgen, wobei der Vorstand die Details des Nachweises regelt.

4.2 Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Ausschuss übertragen.

§ 5 EHRENMITGLIEDER

5.1 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

5.2 Ehrenmitgliedern wird der jeweilige Titel mit dem Zusatz „Honorary" bzw. „Hon" verliehen.

§ 6 AUFNAHMEVERFAHREN FÜR DIE ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

6.1 Aufnahmeanträge für die ordentliche Mitgliedschaft sind an den Vorstand des FPSB Deutschland zu richten. Soweit der FPSB Deutschland für den Antrag Formulare in Papierform oder elektronische Antragsverfahren bereit stellt, sind diese zu verwenden.

6.2 Dem Antrag beizufügen sind

a) ein detaillierter, schriftlicher, tabellarischer Lebenslauf,

b) eine ausführliche, schriftliche Darstellung der bisherigen Tätigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen im Allgemeinen sowie im Bereich Finanzplanung und -beratung oder all seinen Ausprägungen im Besonderen,

c) Kopien aller relevanten Dokumente, die die im Lebenslauf gemachten Angaben belegen,

d) eine Bestätigung, mit der das Bestehen der vom FPSB Deutschland organisierten Zentralprüfungen nachgewiesen wird,

e) eine schriftliche Darstellung der praktischen Berufserfahrung im Finanzdienstleistungsbereich sowie der mindestens einjährigen, ununterbrochenen praktischen Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen gemäß § 4.1 e) und f) dieser Satzung,

f) die notwendigen Angaben für den Eintrag in das öffentlich einsehbare Register der ordentlichen Mitglieder,

g) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, soweit der Antragsteller selbständig tätig ist oder war, darüber hinaus in jedem Fall ein polizeiliches Führungszeugnis, ferner, soweit und sobald die vom Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung oder zu einem früheren Zeitpunkt ausgeübte Tätigkeit zu einer Registrierungspflicht in einem öffentlich zugänglichen Register des Bundesamtes für Finanzdienstleistungsaufsicht führt oder geführt hat, eine auf diese Tätigkeit oder diese Tätigkeiten bezogene Auskunft des Bundesamtes; alle zuvor genannten Zeugnisse und Auskünfte sind jeweils im Original vorzulegen und dürfen im Zeitpunkt der Einreichung beim FPSB Deutschland nicht älter als sechs Monate sein.

6.3 Der Antragsteller hat darzustellen, dass er in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und weder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt noch eröffnet ist noch Zwangsvollstreckungsverfahren zur Durchsetzung finanzieller Verpflichtungen gegen den Antragsteller gerichtlich bewilligt worden sind. Den insoweit notwendigen Nachweis hat der Antragsteller durch Übersendung einer SCHUFA-Auskunft im Original zu führen, die bei Eingang beim Verband nicht älter als drei Monate sein darf; der Antragsteller kann von sich aus zu darin befindlichen Eintragungen erläuternde Angaben und weitere Belege beifügen; der Vorstand kann solche anfordern.

6.4 Der Antragsteller erhält nach Eingang des Aufnahmeantrags gem. §§ 6.1 und 6.2 eine Rechnung über die fällige Aufnahmegebühr. Nach vollständigem Zahlungseingang erhält der Antragsteller in Textform eine Nachricht über den Zahlungseingang und den Beginn der Bearbeitung seines Antrags. Geht die vollständige Zahlung der Aufnahmegebühr nicht

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags beim FPSB Deutschland ein, endet das Aufnahmeverfahren ohne weiteres und ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen besonderen Mitteilung über diese Rechtsfolge seitens des FPSB Deutschland an den Antragsteller bedarf. Der Aufnahmeantrag wird gelöscht, eingegangene Unterlagen werden vernichtet. Der Betreffende kann einen neuen Antrag einreichen. Etwa gezahlte Teilbeträge werden nicht zurückerstattet.

6.5 Über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung. Ferner erhält der aufgenommene Antragsteller so bald wie möglich eine Urkunde, dass er als Mitglied berechtigt und verpflichtet ist, im Rahmen seiner Berufstätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen stets die Zertifizierungszeichen jeweils in den vom FPSB Deutschland bestimmten Formen nach Maßgabe der Grundsätze zur Nutzung von Zertifizierungszeichen des FPSB Deutschland zu verwenden.

6.6 Ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist abzulehnen, wenn

a) er später als fünf Jahre nach erfolgreichem Abschluss einer akkreditierten Ausbildung eingeht, unabhängig davon, ob die Zentralprüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem erfolgreichen Abschluss einer akkreditierten Ausbildung bestanden wurde, oder die Anforderungen an den Nachweis der praktischen Berufserfahrung und der praktischen Tätigkeit im Bereich des Financial Planning oder all seinen Ausprägungen nach § 4.1 e) und f) vom Antragsteller nicht nachgewiesen werden, oder

b) die von ihm beigebrachten Unterlagen, Nachweise und Zeugnisse konkrete Anhaltspunkte dafür bieten, dass er die an ordentliche Mitglieder zu stellenden Anforderungen nicht erfüllen kann oder wird, oder die, wäre er bereits ordentliches Mitglied, die Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen ihn rechtfertigen würden, oder

c) der Antragsteller in seinem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat oder der Verdacht besteht, dass er Prüfungen, Zeugnisse und ähnliche Nachweise nicht mit lauteren Mitteln absolviert bzw. erworben hat,

e) die gemäß § 6.2 g) eingeholten bzw. beigebrachten Zeugnisse und Auskünfte eine Verurteilung wegen eines Kapitalverbrechens, insbesondere eines Vermögensdeliktes ausweisen oder sich ergibt, dass der Antragsteller nicht in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, Vermögensverfall eingetreten ist oder droht oder wenn andere Gründe vorliegen, die im Falle einer Aufnahme eine alsbaldige Beendigung der Mitgliedschaft nach sich ziehen würden.

6.7 Findet ein Aufnahmeantrag nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen des Gremiums, das über die Aufnahme befindet, gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Antragsteller wird mitgeteilt, dass sein Aufnahmeantrag keine Mehrheit gefunden hat. Inwieweit dem Antragsteller Gründe mitgeteilt werden, liegt im freien Ermessen des Vorstandes; der FPSB Deutschland ist zur Mitteilung von Gründen nicht verpflichtet. Die Aufnahmeunterlagen sind so lange aufzubewahren, wie mit einer erneuten Antragstellung gerechnet werden muss, bei der die Unterlagen hinzuzuziehen wären. Nicht aufgenommene Antragsteller haben keinen Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Aufnahmegebühren.

6.8 Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung allgemein oder in bestimmten Einzelfällen ermächtigt werden, für bestimmte, sachlich begrenzte Sachverhalte bzw. Gruppen von Antragstellern ein von den Bestimmungen des § 6.2 abweichendes Aufnahmeverfahren festzulegen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das abweichende Aufnahmeverfahren dient der Behandlung einer Mehrzahl von künftig eingehenden Aufnahmeanträgen und nicht nur der Behandlung eines Einzelfalls oder der Behandlung bereits vorliegender Aufnahmeanträge.

b) Das Anforderungs- und Qualitätsniveau, dessen Sicherung das normale Aufnahmeverfahren dient, wird für jeden danach behandelten Einzelfall nicht wesentlich verändert.

6.9 Der Vorstand kann Regeln zur Wiederaufnahme ehemaliger ordentlicher Mitglieder erlassen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1 Alle Mitglieder haben das Recht auf aktive Teilhabe am Vereinsleben, auf Bezug der allgemeinen Informationen des FPSB Deutschland für seine Mitglieder, unabhängig ob diese in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden sowie auf Teilnahme an den Versammlungen des FPSB Deutschland, soweit diese für Mitglieder allgemein zugänglich sind.

7.2 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.

7.3 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet,

a) zur Anerkennung und Befolgung der Satzung, zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des FPSB Deutschland und zur Förderung des beruflichen Zusammenwirkens, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Vereinsgremien sowie zur Übernahme von Ehrenämtern und zur aktiven Beteiligung am Vereinsleben;

b) das Berufsbild und die Zertifizierungszeichen nur für eine Tätigkeit zu verwenden, die inhaltlich unter das Berufsbild einzuordnen ist, wie es die Mitgliederversammlung beschlossen hat;

c) die Standesregeln (d. h. Berufsbild, Praxisstandards für den Finanzplanungsprozess, Grundsätze und Ethikregeln) einzuhalten;

d) die Grundsätze zur Nutzung der Zertifizierungszeichen einzuhalten;

e) unverzüglich nach Aufnahme als ordentliches Mitglied die Zugehörigkeit zum FPSB Deutschland

– gegenüber Dritten jederzeit in geeigneter, auf etwaige Firmengrundsätze über Corporate Design abgestimmter Weise, hinweisen, vorzugsweise durch Führen und Anbringen der Zertifizierungszeichen gemäß den Grundsätzen zur Nutzung von Zertifizierungszeichen auf Visitenkarten, Briefbögen, Geschäfts- und Werbeunterlagen und bei sonstigen geeigneten Gelegenheiten kundzutun und diese Kundgabe für die Dauer der Mitgliedschaft so lange aufrecht zu erhalten, soweit nicht durch das Ehrengericht gegen das Mitglied eine zeitweilige Suspendierung des Rechtes zum Führen der Kennzeichnung ausgesprochen wurde oder die Mitgliedschaft ruht;

– gegenüber potenziellen und bestehenden Kunden in geeigneter, auf etwaige Firmengrundsätze über Corporate Design abgestimmter Weise, durch eine Broschüre über die beruflichen Pflichten des Mitgliedes zu informieren; diese Information muss über die Grundsätze der Berufsausübung und sonstige kundenrelevante Beschlüsse der Vereinsorgane informieren, insbesondere über die besonderen Rechte des Kunden gegenüber dem Mitglied, die durch diese Satzung oder die aufgrund dieser Satzung geschaffenen Regelwerke des FPSB Deutschland bestehen;

f) sich kontinuierlich nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Weiterbildungsordnung („Continuing Professional Development“ – „CPD“)

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

fortzubilden und dies in einem für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft gemäß § 9.2 b) erforderlichen Umfang nachzuweisen sowie auf Verlangen des Vorstandes, insbesondere im Rahmen der Relizensierung aufgrund der Weiterbildungsordnung eine aktuelle SCHUFA-Auskunft im Original vorzulegen, die bei Eingang beim Verband nicht älter als drei Monate sein darf, und dadurch in zweijährigem Rhythmus die weitere Erfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nachzuweisen;

g) zur Finanzierung des FPSB Deutschland Beiträge, Aufnahme- und sonstige Gebühren sowie Umlagen zu leisten.

7.4 Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Satzung und sonstige Regelwerke des FPSB Deutschland, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Entscheidungen des Ehrengerichts zu befolgen, soweit sie davon unmittelbar betroffen sind, sowie die Ziele des FPSB Deutschland und des Berufsstandes zu fördern. Von der Verpflichtung zum Nachweis kontinuierlicher Fortbildung sind sie befreit, soweit und solange sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind. Soweit sie zugleich ordentliches Mitglied sind, sind sie im Hinblick auf die finanziellen Verpflichtungen nur von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8 REGISTER

8.1 Der FPSB Deutschland führt ein Register, in dem alle Träger eines vom Verband verliehenen oder geprüften Zertifikates unter Angabe aller der jeweiligen Person verliehenen Zertifikate verzeichnet sind.

8.2 Das Register ist öffentlich zugänglich und für jedermann ohne Nachweis eines berechtigten Interesses einsehbar. Der FPSB Deutschland erteilt auf Anfrage schriftlich, telefonisch oder auf andere geeignete Weise Auskunft über die im Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage beim FPSB Deutschland in dem Register zu einem ordentlichen Mitglied erfolgten Eintragungen. Zur Erleichterung der Zugänglichkeit soll der FPSB Deutschland das Register über elektronische Medien allgemein zugänglich machen.

8.3 Mit dem Aufnahmeantrag hat jeder Antragsteller in einer gesonderten Erklärung sein ausdrückliches Einverständnis mit der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten und zusätzlich für den Fall seiner Aufnahme auch deren Veröffentlichung im Register zu erklären, wobei sich das Einverständnis auch beziehen muss auf jene Daten, die den Status seiner Mitgliedschaft und des Rechts zur Nutzung der Zertifizierungszeichen erkennen lassen. Außerdem muss, falls das Ehrengericht gegen das Mitglied eine Disziplinarmaßnahme nach § 34.1 e) (Suspendierung des Rechts zur Führung der Zertifizierungszeichen) oder nach § 34.2 (Geldbuße) der Ehrengerichtsordnung verhängt hat, der Zeitpunkt der Verhängung sowie die Art der Disziplinarmaßnahme erkennbar sein; die Löschung erfolgt zwei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses des Ehrengerichts; ein Hinweis auf die Gründe wird nicht veröffentlicht. Der Vorstand stellt Formulare bereit.

Das Einverständnis muss ausdrücklich die Übertragung der Daten ins Ausland, auch außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, das Einstellen der Daten in bzw. das Zugänglichmachen über offene Computer-Netzwerke (Internet) sowie den Abruf der personenbezogenen Daten durch jedermann und von jedem Ort zu beliebiger Zeit umfassen.

8.4 Das Einverständnis zur Datenerhebung, Datenweitergabe und ihrer Veröffentlichung in dem unter § 8.3 genannten Umfang ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den FPSB Deutschland und für das Fortbestehen der ordentlichen Mitgliedschaft. Ein späterer Widerruf des Einverständnisses zur Datenerhebung und Datenspeicherung berechtigt den FPSB Deutschland zum Ausschluss des Mitgliedes mit der Folge des Verlustes des Rechtes zur Nutzung der Zertifizierungszeichen.

§ 9 BEENDIGUNG UND RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

9.1 Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung (Kündigung). Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres des FPSB Deutschland unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Ehrenmitglieder können jederzeit ohne Wahrung einer Frist austreten.

9.2 Die Mitgliedschaft erlischt außerdem

a) durch Tod,

b) durch Zeitablauf einer zweijährigen Mitgliedschaftsperiode, ohne dass die Voraussetzungen für die Erneuerung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß der Weiterbildungsordnung rechtzeitig vor deren Ende nachgewiesen wurden,

c) durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes,

d) mit Rechtskraft eines Beschlusses des Ehrengerichts gem. § 18.4 d), mit dem das Mitglied aus dem FPSB Deutschland ausgeschlossen wird.

9.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

a) mit dem von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Beitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig zahlt;

b) seine Einverständniserklärung entsprechend § 8 widerruft;

c) unwahre oder unvollständige Angaben in dem Aufnahmeantrag gemacht hat;

d) nicht oder nicht mehr in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt (§ 6.3);

e) Beschlüssen, insbesondere Auflagen, die das Ehrengericht gemäß § 18.4 Satz 1 a) bis c) oder Satz 2 in einem gegen das betreffende Mitglied gerichteten Ehrenverfahren getroffen hat, trotz Aufforderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

In den Fällen dieses Absatzes ist dem Mitglied vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

9.4 Mit dem Wirksamwerden des Austrittes enden ohne weiteres alle Ehrenämter und Funktionen, die das Mitglied im FPSB Deutschland oder für diesen außerhalb des FPSB Deutschland wahrnimmt.

9.5 Die Mitgliedschaft ruht, sofern und soweit dies das Ehrengericht im Einzelfall anordnet oder sofern der Vorstand auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds das Ruhen beschließt. Ein ordentliches Mitglied kann beim Vorstand das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen, wenn es seine Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen vorübergehend nicht ausübt, weil

a) das Mitglied vorübergehend beruflich anderweitig tätig ist;

b) das Mitglied seine berufliche Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen vorübergehend im Ausland ausübt;

c) das Mitglied seine berufliche Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen aus persönlichen Gründen (z. B. Schwangerschaft; Erziehungsurlaub, längere Krankheit bzw. Rehabilitation oder Ähnliches) vorübergehend nicht ausübt.

Das Ruhen der Mitgliedschaft ist zeitlich zu beschränken und darf nur für diejenigen Kalenderhalbjahre beantragt und gewährt

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

werden, in denen einer der vorstehend unter Buchstaben a) bis c) genannten Gründe nachweislich vorliegt. Das Ruhen der Mitgliedschaft soll nur für mindestens zwei und höchstens sechs Kalenderhalbjahre beantragt und gewährt werden. Entscheidungen über Anträge auf Ruhen der Mitgliedschaft trifft der Vorstand durch Beschluss, dessen Inhalt dem Antragsteller mitzuteilen ist. Das Ruhen der Mitgliedschaft schließt das Ruhen aller Zertifikate ein.

9.6 Im Hinblick auf die Rechtsfolgen des Ruhens der Mitgliedschaft gilt Folgendes:

a) Hat das Ehrengericht das Ruhen der Mitgliedschaft im Einzelfall angeordnet, sei es als einstweilige Maßnahme oder in einem ein Verfahren abschließenden Beschluss, so ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung sowie zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren. Die verfahrensmäßigen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes, insbesondere aus der Ehrengerichtsordnung sowie etwaige Pflichten des Mitgliedes aus Beschlüssen des Ehrengerichts, bleiben unberührt.

b) Hat der Vorstand auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes das Ruhen der Mitgliedschaft beschlossen, so gilt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft eine Befreiung von allen Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft mit folgenden Ausnahmen:
aa) der Beitragspflicht; insoweit ist ein reduzierter Beitrag zu entrichten; die Einzelheiten bestimmt die Beitrags- und Finanzordnung.
bb) soweit der Eintritt in die Ruhenphase nicht mit dem Beginn eines Zertifizierungsintervalls des Mitglieds zeitlich zusammenfällt, sondern ein Zertifizierungsintervall durch den Eintritt in die Ruhenphase zeitlich angeschnitten wird, und aus diesem angeschnittenen Zertifizierungsintervall während der Ruhenphase Weiterbildungspflichten noch unerfüllt fortbestehen, sind diese Weiterbildungspflichten zur Vorbereitung der Rückkehr in den aktiven Zustand vor Beendigung der Ruhenphase zu erfüllen; Einzelheiten regelt die Weiterbildungsordnung.

§ 10 BEITRÄGE, UMLAGEN UND GEBÜHREN

10.1 Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

10.2 Wird ein ordentliches Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so hat es pro rata temporis den Beitrag für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlen. Die Berechnung startet mit dem Monat der Aufnahme.

10.3 Für Teile eines Wirtschaftsjahres, in denen eine Mitgliedschaft nicht bestand, werden fällige Beiträge und Umlagen weder ganz noch teilweise erstattet und bereits gezahlte Beträge nicht verrechnet oder erstattet.

10.4 Für das Ruhen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen in 10.2 und 10.3 sinngemäß. Lebt die ordentliche Mitgliedschaft nach einer Zeit des Ruhens wieder auf, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 11 ORGANE

Organe des FPSB Deutschland sind
1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung und
4. das Ehrengericht.

§ 12 VORSTAND

12.1 Der Vorstand des FPSB Deutschland besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, nämlich

a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister,
d) dem Schriftführer und
e) bis zu drei Beisitzern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer müssen ordentliches Mitglied sein. Die Beisitzer müssen ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied i. S. des § 3.2 der Satzung sein.

12.2 Der FPSB Deutschland wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam oder von einem dieser jeweils zusammen mit einem der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

12.3 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsverteilung obliegt dem Vorsitzenden.

12.4 Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer sowie Mitarbeiter gegen Entgelt zur Abwicklung administrativer Tätigkeiten bestellen.

12.5 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

12.6 Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Er soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

12.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds (bei Anwesenheit des Vorsitzenden der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter) den Ausschlag.

12.8 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 13 BENENNUNG UND WAHL VON VORSTANDSMITGLIEDERN

13.1 Der Schriftführer des FPSB Deutschland hat spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Tage der Mitgliederversammlung die Benennung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach folgendem Verfahren vorzubereiten:

13.2 Die Mitglieder sind sechs Wochen vor der Wahl, wobei das Datum der Absendung entscheidet, schriftlich zu benachrichtigen und um Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern zu ersuchen. Diese Benachrichtigung hat folgende Angaben zu enthalten:

a) die Zahl und Funktion der neu zu besetzenden Vorstandsstellen,

b) die Namen der Vorstandsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen,

c) eine Aufstellung über die Teilnahme an den Vorstandssitzungen durch die Mitglieder, die sich zur Wiederwahl zum Vorstand stellen.

13.3 Die Benennung von Kandidaten für den zu wählenden Vorstand seitens der Mitglieder muss dem Schriftführer innerhalb von 21 Kalendertagen nach Absendung der vorerwähnten Benachrichtigung zugehen.

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

13.4 Benennungen von Vorstandsmitgliedern müssen wenigstens von dem vorgeschlagenen Mitglied und einem ordentlichen Mitglied unterschrieben sein. Zur Kandidatur für eine Funktion im Vorstand ist nur zugelassen, wer dafür gemäß dem in § 13.3 und § 13.4 Satz 1 bestimmten Verfahren vorgeschlagen ist. Die Unterschrift des vorgeschlagenen ordentlichen Mitglieds unter der Benennung gilt als Erklärung seiner Bereitschaft zur Kandidatur.

13.5 Für die Funktion des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters dürfen nur ordentliche Mitglieder, die spätestens bei Beginn ihrer Amtszeit mindestens fünf Jahre ordentliches Mitglied sind oder über eine fünfjährige Berufserfahrung in vom Berufsbild her vergleichbaren Funktionen, Positionen oder Aufgaben aufweisen, benannt und gewählt werden.

Es ist zulässig, in derselben Mitgliederversammlung für mehrere zu besetzende Vorstandsfunktionen nebeneinander zu kandidieren. Es ist jedoch unzulässig, dass dieselbe Person mehrere Vorstandsfunktionen gleichzeitig wahrnimmt. Die Kandidatur eines amtierenden Vorstandsmitglieds für eine andere Vorstandsfunktion ist nur zulässig, wenn er mit der Erklärung seiner Kandidatur für eine andere Vorstandsfunktion zugleich gegenüber dem Schriftführer schriftlich unwiderruflich den Verzicht auf seine bisherige Vorstandsfunktion erklärt; dieser Verzicht wird mit dem Schluss der jeweils bevorstehenden Mitgliederversammlung wirksam.

13.6 Die Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der gemäß 13.4 für die jeweils zu besetzende Vorstandsfunktion vorgeschlagenen und zur Kandidatur bereiten Kandidaten erfolgt durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Über jede zu besetzende Vorstandsfunktion ist in einem gesonderten Wahlakt abzustimmen. Sind in derselben Mitgliederversammlung Wahlen für mehrere Vorstandsfunktionen abzuhalten, finden die einzelnen Wahlakte für die zu besetzenden Funktionen in der Reihenfolge statt, die der Rangfolge der Funktionen gemäß § 12.1 Absatz 1 entspricht.

13.7 Die Wahlen zum Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der im jeweiligen Wahlakt abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Präsenzversammlung oder, falls von dieser ein Wahlleiter bestimmt wurde, von diesem zu ziehende Los. Der Wahlleiter, sonst der Leiter der Präsenzversammlung hat den Gewählten vor der Beendigung des jeweiligen Wahlaktes zu befragen, ob er seine Wahl annimmt; dieser hat sich unverzüglich zu der Frage zu Protokoll zu erklären. Nimmt er seine Wahl an, verfallen seine etwaigen, zu diesem Zeitpunkt noch offenen Kandidaturen für weitere Vorstandsfunktionen. Gleichzeitig werden die für diesen Kandidaten bei den noch ausstehenden Wahlgängen für die anderen Funktionen abgegebenen Stimmen ungültig. Statt einer mündlichen Erklärung zu Protokoll kann der Kandidat eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung beim Versammlungsleiter hinterlegen, dass er im Falle seiner Wahl diese annehme; diese Erklärung ist nur wirksam, wenn sie auf den Wahlakt für eine einzelne, genau bezeichnete Funktion bezogen ist.

Erklärt sich der gewählte Kandidat zur Annahme seiner Wahl nicht bereit oder ist er für eine Befragung und Erklärung zur Annahme seiner Wahl nicht erreichbar oder erklärt er sich auf Befragen nicht, nicht ausdrücklich oder nicht eindeutig, so ist dies zu protokollieren. Der Wahlleiter, sonst der Leiter der Präsenzversammlung hat in einem solchen Fall in der Präsenzversammlung zu Protokoll festzustellen, dass der Wahlgang ohne Ergebnis geblieben ist.

13.8 Der amtierende Vorstand kann einen oder mehrere Wahlprüfer bestellen. Diese können Mitglieder des Vorstandes, dürfen aber nicht Kandidaten in den von ihnen zu prüfenden Wahlakten sein.

13.9 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie jeweils in ihre Funktion gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Ende derjenigen Mitgliederversammlung in ihrer Funktion, in der wirksam ein Nachfolger für die jeweilige Funktion gewählt wurde und dieser seine Wahl angenommen hat.

13.10 Sind Vorstandspositionen aus irgendeinem Grunde nicht besetzt, so sind diese Positionen auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu besetzen. Die Amtsdauer der in diesem Fall durch Wahl bestimmten Vorstandsmitglieder läuft bis zum Ende der für das jeweilige Amt regulär nach § 13.9 geltenden Wahlperiode.

§ 14 FACHGEMEINSCHAFTEN UND AUSSCHÜSSE

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen und Gliederungen, insbesondere Fachgemeinschaften und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden; über ihre Auflösung entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss.

§ 15 BEIRAT

15.1 Der Vorstand kann einen Beirat bilden. In den Beirat können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie außenstehende Personen berufen werden, die für das öffentliche und wirtschaftliche Leben in Deutschland von Bedeutung sind. Die Beiräte werden für die Dauer von zwei Wirtschaftsjahren des FPSB Deutschland berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

15.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, mit denen der Vorstand den Beirat befasst.

§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

16.1 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind alle Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuladen, wobei Textform genügt. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung. Einladungen erfolgen durch den Schriftführer als Mitglied des Vorstandes.

16.2 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies beantragen. Ein entsprechender Antrag ist in Textform zu fassen, hat den Gegenstand, über den die einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung beraten und gegebenenfalls beschließen soll, zu benennen und ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen, die ihn stützen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von einem Monat seit Eingang des Antrages der Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattzufinden. Hierzu sind die Mitglieder spätestens 21 Kalendertage vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen. Beschlussvorschläge zum Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen, um behandelt werden zu können, dem Schriftführer spätestens am achten Tag nach Versand der schriftlichen Einladung zugegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Beschlussvorschläge zum Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind jedem Mitglied spätestens zehn Kalendertage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung zu übersenden.

16.3 Soweit die Satzung nichts Gegenteiliges vorschreibt, werden Mitgliederversammlungen zu den Terminen und zu den Uhrzeiten abgehalten, die der Vorstand festlegt.

16.4 Auf einer Mitgliederversammlung werden nur Themen behandelt, die inhaltlich einem der Tagesordnungspunkte zugeordnet werden können. Abstimmungen können auf einer Mit-

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

gliederversammlung nur über Beschlussvorlagen und – mit Ausnahme von Anträgen zum Verfahren in der Präsenzversammlung – nur über solche Anträge durchgeführt und insoweit Beschlüsse gefasst werden, die vom Vorstand den Mitgliedern vorab mit der Tagesordnung übersandt wurden. Änderungen am Wortlaut einer Beschlussvorlage oder eines Antrags dürfen nach dessen Übersendung mit der Tagesordnung an die Mitglieder nicht mehr vorgenommen werden.

16.5 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Schriftführer innerhalb von 21 Kalendertagen nach Absendung der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform zugehen. Die Tagesordnung mit den Anträgen der Mitglieder und den Beschlussvorschlägen des Vorstands ist jedem Mitglied spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Textform zu übersenden.

16.6 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,

b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Kasse und der Jahresrechnung für das jeweils vorangegangene Wirtschaftsjahr und einen Ausblick auf das laufende Wirtschaftsjahr,

c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts gemäß den jeweiligen, besonderen Vorschriften,

e) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für die ordentlichen Mitglieder, die Festsetzung von Umlagen zur Beschaffung von Finanzmitteln in besonderen Fällen und gegebenenfalls auch die Festsetzung der Aufnahmegebühr; die finanziellen Verpflichtungen können in einer Beitrags- und Finanzordnung zusammengefasst werden,

f) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer für zwei Wirtschaftsjahre des FPSB Deutschland,

g) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts (§18),

h) Beschlussfassung über Neufassung und Änderung von Satzung, Standesregeln (d. h. Berufsbild, Praxisstandards für den Finanzplanungsprozess, Grundsätze und Ethikregeln), Grundsätzen zur Nutzung von Zertifizierungszeichen, Weiterbildungsordnung und Ehrengerichtsordnung sowie etwaige weitere Regelwerke, die die Mitglieder bei ihrer Berufsausübung oder sonst im Rahmen ihrer Mitgliedschaft verbindlich zu beachten haben,

i) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Beschlussvorlagen sowie von Mitgliedern eingereichten Anträge,

j) Beschlussfassung über die Auflösung des FPSB Deutschland.

16.7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder oder, falls der FPSB Deutschland weniger als zehn Mitglieder hat, mindestens 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, sofort, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen. Ist absehbar oder zu befürchten, dass eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein wird, kann bereits mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung oder unabhängig davon die Einladung für die weitere Mitgliederversammlung erfolgen, jedoch nicht vor dem Versand der Einladung für die erste Mitgliederversammlung.

§ 17 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER ABSTIMMUNGEN UND ZUM VERFAHREN BEI MITGLIEDER-VERSAMMLUNGEN

17.1 Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung der Stimmen jeweils gesondert gezählt, für das Ergebnis aber nicht gewertet. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

17.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme kann das Mitglied für alle Abstimmungen, die im Rahmen derselben Mitgliederversammlung stattfinden, entweder online oder auf der Präsenzversammlung abgeben. Auf der Präsenzversammlung kann ein Mitglied seine Stimme persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeben, sofern es nicht bereits seine Stimme online abgegeben hat.

17.3 Eine Teilnahme an der Online-Abstimmung ist nur durch das jeweilige Mitglied selbst zulässig; die Erteilung oder Wahrnehmung einer Vollmacht (Stimmrechtsübertragung) zur Teilnahme an der Online-Abstimmung ist unzulässig.

Mit einer Teilnahme an der Online-Abstimmung erlischt der Anspruch des Mitgliedes auf Wahrnehmung seines Stimmrechtes auf der Präsenzversammlung insgesamt; eine etwaige Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten wird unzulässig, und soweit die Übertragung vor der Teilnahme an der Online-Abstimmung erfolgt war, wird die Übertragung ungültig.

Die Teilnahme an der jeweiligen Online-Abstimmung ist unwiderruflich. Einem Mitglied ist nicht gestattet, seine Teilnahme an einer Online-Abstimmung nachträglich zu annullieren oder in irgendeiner anderen Weise zu widerrufen, sei es für die Teilnahme insgesamt, sei es in Bezug auf einzelne Abstimmungen. Das Mitglied ist auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinzuweisen, bevor es seine Teilnahme an der Online-Abstimmung bestätigt.

Eine Splittung des Stimmrechts zwischen Online-Abstimmung und Präsenzversammlung bezogen auf einzelne Tagesordnungspunkte oder Abstimmungen ist unzulässig.

Durch eine Teilnahme an der Online-Abstimmung bleiben das Teilnahmerecht des Mitglieds an sowie dessen Rederecht auf der Präsenzversammlung unberührt.

17.4 Zur Ausübung des Stimmrechts auf der Präsenzversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Hierzu ist dem Schriftführer eine datierte schriftliche Vollmacht mit Namensunterschrift des Übertragenden und des Bevollmächtigten zu überreichen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein stimmberechtigtes Mitglied nimmt zusätzlich zu seiner eigenen Stimme höchstens zehn Stimmen als Stimmrechtsbevollmächtigter anderer Mitglieder wahr. Es obliegt allein dem Bevollmächtigten, über die Annahme oder Ablehnung einer ihm angetragenen Stimmrechtsvollmacht zu entscheiden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung ist dem Vollmachtgeber durch den Bevollmächtigten unverzüglich wenigstens in Textform mitzuteilen. Es obliegt dem Bevollmächtigten insbesondere, den Vollmachtgeber unverzüglich über eine bereits eingetretene Ausschöpfung der Stimmrechtsbegrenzung zu informieren.

Die Übertragung von Stimmrechten auf Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich Mitglied des Vorstandes sind, ist nicht zulässig.

Eine Vollmacht (Stimmrechtsübertragung), die den Vorschriften dieses Absatzes nicht ent-

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

spricht oder die bestimmte Anweisungen in Bezug auf das vom Empfänger zu beachtende Abstimmungsverhalten enthält, ist nichtig.

Mitglieder, denen Stimmrechte übertragen wurden, können mit ihrer eigenen Stimme und den ihnen übertragenen Stimmen insgesamt nur einheitlich abstimmen.

17.5 Ein Verstoß gegen das Gebot der einheitlichen Stimmabgabe macht die gesamte Stimmabgabe dieses Mitgliedes in der betreffenden Abstimmung ungültig. Dasselbe gilt für den Fall, dass in der Präsenzversammlung eine Stimme unter Verstoß gegen das Doppelstimmverbot gemäß 17.2 Satz 2 abgegeben wird.

17.6 Der Vorstand trägt dafür Sorge, Online-Abstimmungen so zu organisieren, dass die Geheimhaltung über das Stimmverhalten jedes teilnehmenden Mitglieds jederzeit gewährleistet ist, eine Teilnahme an der Abstimmung nur stimmberechtigten Mitgliedern eingeräumt wird, eine doppelte Stimmabgabe für die gleiche Abstimmung ausgeschlossen ist, die Stimmzettel für die einzelnen Abstimmungen einzeln ausgewertet werden können und die Einsichtnahme in das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung sowie der dazu online abgegebenen Stimmen nicht vor dem Schluss der jeweiligen Abstimmung in der Präsenzversammlung möglich ist.

Die Online-Abstimmung beginnt frühestens am Tage nach der Übersendung der Tagesordnung an die Mitglieder gemäß § 16.2 oder § 16.5. Sie endet mit Ablauf des dritten Tages vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Auf den Anfangs- und Endzeitpunkt der Online-Abstimmung weist der Vorstand alle Mitglieder zugleich mit der Übersendung der Tagesordnung hin. Jedem Mitglied werden rechtzeitig vor dem Beginn in Textform seine individuellen Zugangsdaten zur Online-Abstimmung von dem beauftragten Dienstleister unmittelbar und ohne Zwischenschaltung des Verbandes übermittelt; jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und ihrem Gebrauch durch Dritte durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

17.7 Im Falle der Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter der Präsenzversammlung den Stichentscheid. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Ist auch dieser verhindert, wird ein Versammlungsleiter durch die anwesenden Mitglieder gewählt.

17.8 In der Präsenzversammlung erfolgen Abstimmungen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn in der Präsenzversammlung mindestens fünf persönlich anwesende Mitglieder dies beantragen und diesem Antrag mehrheitlich stattgegeben wird, werden Beschlüsse im Wege der geheimen Abstimmung gefasst. Im übrigen werden die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens durch den Versammlungsleiter festgelegt.

17.9 Das Ergebnis jeder Abstimmung wird im Hinblick auf die Zahl der zustimmenden, ablehnenden und ungültigen Stimmen sowie Enthaltungen festgestellt. Für die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung werden die Stimmen aus der jeweiligen Online-Abstimmung und der Präsenzabstimmung vor der Bekanntgabe in der Präsenzversammlung durch den Versammlungsleiter zusammengerechnet.

17.10 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse und sonstige Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sowie im Original bei den Akten des FPSB Deutschland aufzubewahren und in Abschrift den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist. In der Niederschrift ist für jede Abstimmung das Ergebnis mit Für- und Gegenstimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen 6 Wochen nach Übersendung kein Einspruch oder Änderungsverlangen beim

Vorstand eingegangen ist. Für die Einlegung eines Einspruchs oder Änderungsverlangens genügt Textform.

Sind Einspruch oder Änderungsverlangen weder offensichtlich begründet noch offensichtlich unbegründet und können sie auch sonst nicht ausgeräumt werden, bedarf die Niederschrift der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

17.11 Abgegebene Stimmzettel schriftlicher bzw. geheimer Abstimmungen sind so lange aufzubewahren, die online abgegebenen Stimmen so lange elektronisch zu sichern, bis die Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden können. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Stimmzettel sowie Ausdrucke der Ergebnisse von Online-Abstimmungen zu vernichten, elektronisch gespeicherte Daten zu löschen.

Die Stimmzettel sowie die Ergebnisse der Online-Abstimmungen sind so aufzubewahren, dass innerhalb der Aufbewahrungszeit jederzeit eine Neuauszählung der für eine bestimmte Abstimmung abgegebenen Stimmen möglich ist. Dazu sind in der Regel die Stimmzettel und das Ergebnis der Online-Abstimmung für jede Abstimmung gesondert in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und dieser mit dem zugehörigen Tagesordnungspunkt sowie dem Abstimmungsgegenstand zu kennzeichnen.

Die Neuauszählung einer Abstimmung muss erfolgen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung der Protokollabschrift einer Mitgliederversammlung mindestens 10 Mitglieder dies persönlich in Textform gegenüber dem Vorstand verlangen; das Verlangen aufgrund Vollmacht für einen Dritten ist unwirksam. Das Ergebnis der Neuauszählung ist unverzüglich allen Mitgliedern in Textform bekannt zu geben und das Protokoll um einen entsprechenden Nachtrag zu ergänzen.

§ 18 EHRENGERICHT UND EHRENVERFAHREN

18.1 Das Ehrengericht entscheidet

a) in Ehrenverfahren über die Ahndung der Verletzung von Pflichten, die sich für ein ordentliches Mitglied aus der Satzung, den Standesregeln oder sonstigen Normen des FPSB Deutschland ergeben,

b) in Verfahren über die Verletzung von Zertifizierungsbestimmungen durch Inhaber von Zertifikaten, die der FPSB Deutschland verliehen hat, soweit eine Zuständigkeit des Ehrengerichts in den Zertifizierungsregeln vorgesehen ist und

c) in Verfahren über die Verletzung von Gewährleistungsmarken des FPSB Deutschland durch Lizenznehmer, soweit in der jeweiligen Markensatzung und in Lizenzvereinbarungen eine Zuständigkeit des Ehrengerichts vorgesehen ist.

Soweit das Ehrengericht zur Entscheidung zuständig ist, können der FPSB Deutschland, der Vorstand sowie von einem Ehrenverfahren betroffene Mitglieder ein Staatsgericht erst nach Durchführung eines Verfahrens vor dem Ehrengericht anrufen.

18.2 Die Besetzung des Ehrengerichts, die Wahl und Amtsdauer seiner Mitglieder sowie die Einzelheiten der Verfahren und gegebenenfalls der Rechtsmittel regelt die Ehrengerichtsordnung. Die Tätigkeit als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender des Ehrengerichts sind keine ehrenamtlichen Tätigkeiten.

18.3 Das Ehrengericht ist zuständig, auf Antrag oder aufgrund einer Beschwerde über ein Mitglied, ein Ehrenverfahren in den Fällen durchzuführen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass das Mitglied gegen die Satzung, die Standesregeln oder sonstigen Normen des FPSB Deutschland verstoßen hat. Gegenstand eines Ehrenverfahrens können Handlungen

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

sein, die sich auf den FPSB Deutschland, seine Organe und Ziele oder auf die berufliche Tätigkeit eines Mitgliedes beziehen, unabhängig von den durch die Beteiligten im Einzelfall benutzten Bezeichnungen, wenn der Betreffende zur Zeit der Handlung Mitglied war.

Ein außerhalb der beruflichen oder vereinsbezogenen Tätigkeit eines ordentlichen Mitgliedes liegendes Verhalten ist eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit und des ratsuchenden Publikums in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit der ordentlichen Mitglieder erheblichen Weise zu beeinträchtigen. Eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn das Verhalten des ordentlichen Mitglieds geeignet ist, die vom Verband aufgestellten Regeln für die Berufsausübung, die vom Verband verwalteten Kennzeichen und Zertifikate als solche oder die Seriosität und Integrität des Berufsstandes in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung mit Vermögensbezug darstellt oder beinhaltet.

Ein Ehrenverfahren auf Antrag eines Mitgliedes gegen sich selbst ist nur zulässig, wenn der Vorstand den Antrag als eigenen übernimmt.

18.4 Das Ehrenverfahren endet, sofern nicht das Ehrengericht den Antrag zurückweist oder das Verfahren einstellt, entweder

a) mit einer Ermahnung, die insbesondere dann auszusprechen ist, wenn dem Mitglied erstmals ein Vorwurf wegen seines beruflichen oder außerberuflichen Verhaltens gemacht wird und das Mitglied den Verstoß einräumt,

b) mit der Erteilung genau bezeichneter Fortbildungsauflagen oder der Erteilung eines Verweises,

c) mit dem Ausspruch einer Suspendierung des Rechtes des Mitgliedes, Zertifizierungszeichen im geschäftlichen Verkehr gegenüber Dritten zu führen und die damit zusammenhängenden Rechte wahrzunehmen, für die Dauer von höchstens zwei Jahren, oder

d) mit einem Beschluss, den Betroffenen aus dem FPSB Deutschland auszuschließen, wenn der Betroffene sich eine besonders schwere Verfehlung hat zuschulden kommen lassen, die geeignet ist, die Gesamtheit des Berufsstandes, den FPSB Deutschland oder den Wert der Zertifizierungszeichen nachhaltig in Misskredit zu bringen oder anderweitig dauerhaft zu schädigen oder in ähnlicher Weise den Interessen und dem Zweck des FPSB Deutschland gröblich zuwiderhandelt, insbesondere wenn ihm trotz bereits einmal erfolgter Verurteilung durch das Ehrengericht eine Wiederholung oder Fortsetzung standes- und regelwidrigen Verhaltens vorzuwerfen ist.

Das Ehrengericht kann neben oder an Stelle einer Disziplinarmaßnahme gem. § 18.4 Satz 1 a) bis c) sowie an Stelle einer Maßnahme nach Buchstabe d) gegen den Betroffenen eine Geldbuße verhängen, die nicht mehr als EUR 5.000 betragen darf. Einzelheiten regelt die Ehrengerichtsordnung.

18.5 Das Ehrengericht kann gegen den Betroffenen eines Ehrenverfahrens auf Antrag des Vorstandes in jeder Lage des Verfahrens vorläufige Maßnahmen anordnen, insbesondere die Suspendierung der Berechtigung zum Führen der Zertifizierungszeichen sowie das Ruhen der Gesamtheit oder einzelner weiterer Rechte aus der Mitgliedschaft, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch ein Unterlassen solcher Maßnahmen der FPSB

Deutschland, der Berufsstand oder die Zertifizierungszeichen nachhaltig geschädigt werden könnten.

Die vorläufigen Maßnahmen dürfen für die Zeit von höchstens zwei Jahren angeordnet werden. Sie enden ohne weiteres mit einem das Ehrenverfahren beendenden Beschluss des Ehrengerichts. Wird das Ruhen der Mitgliedschaft durch das Ehrengericht angeordnet, hat dies auf die Fortsetzung bzw. Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens keinen Einfluss.

18.6 Das Mitglied hat die vereinsinterne Veröffentlichung einer Verurteilung in einem Ehrenverfahren hinsichtlich der Entscheidungsformel sowie der tragenden Gründe, jedoch ohne Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhaltes zu dulden. Näheres bestimmt die Ehrengerichtsordnung.

18.7 Soweit nicht die Ehrengerichtsordnung einen späteren Fristbeginn oder eine längere Frist vorsieht, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zum Staatsgericht, in allen Verfahren und bei allen Entscheidungen einen Monat. Die Frist beginnt mit Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung.

18.8 Die Kosten des Ehrengerichts trägt die Vereinskasse. Näheres, auch zur Umlegung von Verfahrenskosten, die Tragung und Erstattung von sonstigen Kosten und Auslagen und die Pflicht zur Zahlung etwaiger Vorschüsse durch die Beteiligten eines Ehrenverfahrens, regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 19 FINANZEN

19.1 Der FPSB Deutschland finanziert die Durchführung seiner Aufgaben und Vorhaben durch Beiträge, Aufnahme- und sonstige Gebühren, Umlagen und sonstige finanzielle Mittel.

19.2 Das Vermögen des FPSB Deutschland muss nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Der FPSB Deutschland soll im Hinblick auf seine mittelfristigen Zielsetzungen ein ausreichendes Vermögen besitzen.

19.3 Erkennt der Vorstand im Laufe eines Wirtschaftsjahres, dass die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben wesentlich die Einnahmen überschreiten werden, ohne dass diese zusätzlichen Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen oder Auflösung von Rücklagen gedeckt werden können, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über einen Deckungsvorschlag des Vorstandes beschließt.

19.4 Der FPSB Deutschland führt nur eine Kasse, und zwar in der Geschäftsstelle, sofern eine solche besteht, sonst beim Schatzmeister. Der für die Leitung der Geschäftsstelle zuständige Mitarbeiter des FPSB Deutschland kann generell oder für den Einzelfall zur Entgegennahme von Zahlungen und Leistung von Ausgaben ermächtigt werden; andernfalls obliegt dies dem Schatzmeister.

19.5 Alle Ämter innerhalb des FPSB Deutschland sind Ehrenämter, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand beschließt Grundsätze über die Einzelheiten der Erstattung von Reisekosten für Inhaber eines Ehrenamtes, sobald die Erstattung solcher Auslagen notwendig wird. Für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle beschließt der Vorstand eigene Regelungen bezüglich der Reisekosten in Anlehnung an jene, die für die Inhaber von Ehrenämtern gelten oder gelten würden.

19.6 Die Abschlüsse und sonstigen Finanzübersichten, für deren Aufstellung der Schatzmeister zuständig ist, sind vom Kassenprüfer zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand spätestens zu der Vorstandssitzung, die vor der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung stattfindet, vorzulegen.

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

19.7 Die Wahl von Kassenprüfern erfolgt für die Rechnungslegung des FPSB Deutschland für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr. Der Kassenprüfer darf weder bei seiner Wahl noch während seiner Amtszeit Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wegfall eines Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, einen Kassenprüfer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

19.8 Soweit der FPSB Deutschland für Dritte oder an einem Ehrengerichtsverfahren Beteiligte Gelder treuhänderisch entgegennimmt und verwahrt, hat er diese auf einem eigens für solche Zwecke eingerichteten Konto getrennt vom sonstigen Vereinsvermögen zu verwahren und über Eingang, Bestand und Verwendung gegenüber dem Ehrengericht und den jeweils Beteiligten und Berechtigten, soweit jeweils erforderlich, Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen sowie die erforderlichen Transaktionen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

§ 20 TEILNAHME DRITTER AN VERANSTALTUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

Nichtmitglieder des FPSB Deutschland können auf Beschluss des Vorstandes an Veranstaltungen des FPSB Deutschland und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ihnen kann Rederecht gewährt werden. Darauf haben sie jedoch keinen Anspruch. Weitergehende Rechte stehen ihnen nicht zu.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

21.1 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des FPSB Deutschland bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen über Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen gemäß § 17. Dieses Quorum gilt nicht für Änderungen oder Neufassungen anderer Regelwerke wie etwa Standesregeln (d. h. Berufsbild, Praxisstandards für den Finanzplanungsprozess, Grundsätze und Ethikregeln), Grundsätzen zur Nutzung von Zertifizierungszeichen, Weiterbildungsordnung, Ehrengerichtsordnung und etwaige weitere Regelwerke, die die Mitglieder bei ihrer Berufsausübung oder sonst im Rahmen ihrer Mitgliedschaft verbindlich zu beachten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

21.2 Ein Beschluss über die Auflösung des FPSB Deutschland ist nur gültig, wenn

a) alle Mitglieder binnen der üblichen Frist für die Einladung zu Mitgliederversammlungen mittels eingeschriebenem Brief unter besonderem Hinweis darauf, dass ein Beschluss über die Auflösung des FPSB Deutschland gefasst werden soll, eingeladen wurden und

b) dieselbe Versammlung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens und die Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte beschließt.

21.3 Bei Auflösung des FPSB Deutschland ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken i. S. der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 22 FRISTEN, HAFTUNGSBEGRENZUNG, SONSTIGES

22.1 Für die Einhaltung der in dieser Satzung oder in sonstigen Regelwerken des FPSB Deutschland erwähnten Fristen genügt es, wenn die Einladungen oder das sonstige Dokument innerhalb der Frist an die Post zum unverzüglichen Versand übergeben oder im Falle des elektronischen Versands an diesem Tage abgesendet worden sind. Für die Fristberechnung gilt im Hinblick auf den Fristbeginn § 187 Abs.1 BGB, auf das Fristende § 188 BGB. Festgesetzte bzw. in dem übermittelten Dokument

genannte Ausschlussfristen bleiben hiervon unberührt.

22.2 Die Haftung derjenigen Mitglieder, die ehrenamtlich Aufgaben für den Verein oder in dessen Auftrag wahrnehmen, wird im Verhältnis zum Verein auf solche Schäden beschränkt, die in Ausführung der Aufgabe oder des Auftrags vorsätzlich verursacht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Mitglieder, unabhängig von Aufgabe und Funktion, die sie im oder für den Verein wahrnehmen, und auch unabhängig davon, ob das wahrzunehmende Rechtsverhältnis zivil- oder öffentlich-rechtlicher Art ist, ob der Wahrnehmung der Aufgabe ein Wahlakt, ein Auftrags- oder ein sonstiges Rechtsverhältnis zugrunde liegt, ob die Wahrnehmung der Aufgabe nach innen oder außen gerichtet ist, etwa durch Anleitung oder Überwachung von Angestellten oder externen Auftragnehmern oder in der Wahrnehmung von Interessen des Vereins gegenüber sonstigen außenstehenden Dritten erfolgt oder erfolgen soll, sofern nur die Wahrnehmung auf mitgliedschaftlicher Basis erfolgt.

Soweit für eine solche Tätigkeit seitens des Vereins an das Mitglied Vergütungen gezahlt werden, gelten die gesetzlich festgelegten Grenzen.

Soweit die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 und 2 reicht, kann ein Betroffener vom Verein Freistellung von Haftungsansprüchen verlangen, die unmittelbar gegen den Betroffenen erhoben werden.

§ 23 MITGLIEDERANSCHRIFTEN

23.1 Einladungen und sonstige Benachrichtigungen an die Mitglieder erfolgen an deren letzte, dem Schriftführer bekannt gegebene Anschrift. Die Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass Anschriftenänderungen dem Schriftführer unverzüglich mitgeteilt werden. Hierzu ist auch ausreichend, wenn Mitglieder im FPSB-Extranet ihre Anschriftenänderung elektronisch eigenständig vornehmen.

23.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem FPSB Deutschland durch Einrichtung eines elek-tronischen Postfaches und regelmäßigen Teilnahme am elektronischen Postverkehr („eMail“) die Möglichkeit zu geben, Einladungen und sonstige Benachrichtigungen statt in Schriftform auch in Textform elektronisch zu versenden. Soweit nicht im Einzelfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Versendung eines Dokumentes auf Papier unumgänglich ist, kann jede Einladung oder sonstige Benachrichtigung an die Mitglieder auch durch elektronischen Versand des Dokumentes in Textform erfolgen. Für die elektronischen Kommunikationsdaten gilt 23.1 Satz 2 entsprechend.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Diese, von der Mitgliederversammlung des FPSB Deutschland am 23. Juni 2005 in Frankfurt/Main beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Änderungen dieser Satzung treten jeweils mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

© FPSB Deutschland e.V. · Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

Druckstand: 01.08.2025

» Finanzplanung ist Lebensplanung – FPSB-Zertifikatsträger verstehen wirklich die Kundenwünsche und helfen, diese langfristig zu erfüllen. Die Wahrung der Kundeninteressen ist dabei das höchste Gut.« *FPSB Deutschland-Mission*

» Der FPSB Deutschland ist Standardsetzer zur Methodik der ganzheitlichen Beratung. Seine Definitio-nen und Standards dieser Methodik sind Grundlage für deren Weiterentwicklung, Ausbildung und Regulierung. Der FPSB Deutschland prägt die öffentliche Diskussion und Meinung zur ganzheitlichen Beratungsmethodik.« *FPSB Deutschland-Selbstverständnis in Bezug auf Financial Planning*

» Die Zertifikate des FPSB Deutschland garantieren Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit ihrer Träger. Sie werden von Kunden und Anbietern ganzheitlicher Beratung als die höchsten Qualitätssiegel wahrgenommen. Kunden fragen Anbieter mit diesen Qualitätssiegeln bevorzugt nach. Berater erachten die Zertifikate des FPSB Deutschland für ihren langfristigen beruflichen Erfolg für unverzichtbar.« *FPSB Deutschland-Selbstverständnis in Bezug auf seine Zertifikate*

CFP® **Certified Financial Planner® CFP®**

Die oben gezeigten Zertifizierungszeichen sind außerhalb der USA Eigentum des Financial Planning Standards Board Ltd. und werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen. Zertifizierungsgeber in Deutschland ist der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

C|FEP® **Certified Foundation And Estate Planner CFEP®**

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Eigentümer und Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.

CGA® Certified Generations Advisor

C|GA® Der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.

European Financial Advisor EFA®

EFPA European Financial Advisor Der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.